

# **VS\_GERICHTE S1 14 170 vom 15. Juni 2015**

VS Kantonsgericht, 2015-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 14 170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_14_170)

FR: VS\_GERICHTE S1 14 170 du 15 juin 2015

IT: VS\_GERICHTE S1 14 170 del 15 giugno 2015

## **Regeste**

S1 14 170 URTEIL VOM 15. JUNI 2015 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin M\_\_\_\_\_ gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Valideneinkommen / Invalideneinkommen / Berechnung des IV-Grades) Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Juni 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abwei-

- 6 - chung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

### **E. 2.2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle den Validen- und den Invalidenlohn korrekt ermittelt und gestützt darauf den Invaliditätsgrad richtig festgesetzt hat. Unbestritten ist die 100%ige Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf und die volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ab dem 19. November 2009.

### **E. 3.1**

Als Invalidität gilt die aufgrund eines Geburtsgebrechens, Unfalls oder einer Krankheit voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht jede Invalidität begründet einen Anspruch auf eine Rente. Erforderlich ist eine gewisse Art und Schwere (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG]). Seit dem 1. Januar 2004 besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50 % ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 % ein Anspruch auf eine

- 7 - Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 % ein solcher auf eine ganze Rente (Art. 28 IVG).

### **E. 3.2**

Die Voraussetzungen für eine Rente der Unfall- und der Invalidenversicherung sind - trotz des grundsätzlich gleichen Invaliditätsbegriffes - verschieden. Währenddem die Unfallversicherung lediglich die natürlich und adäquat kausalen Unfallfolgen berücksichtigt, bestehen in der Invalidenversicherung oft nicht bloss unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen, zu denken ist an krankhafte Vorzustände oder an psychische Fehlentwicklungen, für welche der Unfall keine adäquate kausale Ursache darstellt. Sodann stellen der unterschiedliche Rentenbeginn, die Änderbarkeit des Invaliditätsgrades im Laufe der Zeit sowie das regelmässige zeitliche Auseinanderfallen der jeweiligen Rentenverfügungen eine Bindung an die Invaliditätseinschätzung des jeweils anderen Sozialversicherungsträgers in Frage. So hat das Bundesgericht denn auch die Berechtigung der IV-Stelle zur Einsprache gegen die Verfügung und zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Unfallversicherers über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad verneint (BGE 133 V 549).

### **E. 4.1**

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das eine erwerbstätige versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Für diesen Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichsmethoden bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222, 128 V 174; Bundesgerichtsurteil I 155/04 vom 26. Juli 2004 E. 4).

#### **E. 4.1.1**

Für die Ermittlung des Einkommens, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was sie im Zeitpunkt des

frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (Bundesgerichtsurteil 8C\_593/2014 vom 8. Oktober 2014 E. 2.1). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tä-

- 8 - tigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1, BGE 134 V 322 E. 4.1).

#### **E. 4.1.2**

Zur Festlegung des hypothetischen Invalideneinkommens greift die Praxis in aller Regel auf Tabellenwerte der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) oder andere Übersichten zurück (BGE 126 V 75; Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2008, S. 177 f.). Diese Tabellenwerte werden allerdings in verschiedener Hinsicht korrigiert, weil den konkreten Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Solche Abzüge dürfen nach der Rechtsprechung nicht mehr als 25 % ausmachen (BGE 126 V 80 E. 5b/bb; Bundesgerichtsurteil 8C\_529/2007 vom 23. Mai 2008 E. 3).

#### **E. 4.2**

Zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns im Oktober 2009 war der Beschwerdeführer bei der Firma A\_\_\_\_\_ angestellt. Aus den im Unfallversicherungsverfahren durch das Kantonsgericht eingeholten Auskünften der Firma A\_\_\_\_\_ vom 10. Juni 2014 ergibt sich, dass er ab dem Jahr 2004 vorwiegend im Untertagebau eingesetzt wurde, wo er aufgrund der Zulagen ein höheres Einkommen erzielte. Ab Februar 2012 hatte die Firma A\_\_\_\_\_ keinen Tunnelbauauftrag mehr. Wie das Bundesgericht im Urteil 9C\_376/2011 vom 17. November 2011 festgestellt hat, kann die Sichtweise, das Valideneinkommen bei nicht invaliditätsbedingtem Stellenverlust auf einer neuen Grundlage zu bemessen, zu stossenden Ergebnissen führen (E. 4.4). Das Gericht ging im besagten Urteil davon aus, dass der Beschwerdeführer, der seine langjährige Arbeitsstelle aus invaliditätsfremden Gründen verloren hatte, nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit praktischer Sicherheit weiterhin in seiner Branche tätig geblieben wäre und eine überdurchschnittlich entlohnte Arbeit ausgeübt hätte (vgl. auch Bundesgerichtsurteil 8C\_590/2014 vom 18. März 2015 E. 3). Entscheidend ist somit, wie hoch der bei der Firma A\_\_\_\_\_ tatsächlich erzielte Lohn war, damit dieser - der Reallohnentwicklung angepasst - als Valideneinkommen für die Invaliditätsbemessung herangezogen werden kann (Bundesgerichtsurteil 8C\_590/2014 E. 5.2.1). Anders als bei der Unfallversicherung, bei der ausbezahlte Familienzulagen zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 Regeste b in fine), zählen für die Berechnung des Valideneinkommens durch die Invalidenversicherung jene Zahlungen des Arbeitgebers, auf welche paritätische Beiträge erhoben worden sind (Bundesgerichtsurteil 8C\_590/2014 E. 5.2.2). Aus den Lohnabrechnungen der Firma A\_\_\_\_\_ ergibt sich, dass neben dem Stundenlohn auf sämtliche Zulagen ausser den Familienzulagen die paritätischen Beiträge entrichtet wurden (IV-Dossier S. 130-45ff.). Die SUVA er-

- 9 - rechnete für die Zeit vom 13. Oktober 2007 bis zum 12. Oktober 2008 einen Jahresverdienst in der Höhe von CHF 97'093, enthaltend CHF 6'484.35 Kinderzulagen (a.a.O. S. 130-35). Die Firma A\_\_\_\_\_ teilte der IV-Stelle für das Jahr 2009 einen

Brutto-Stundenlohn von CHF 37.38 und für 2010 einen solchen von CHF 38.30 mit, darin enthalten jeweils das Feriengeld sowie der Anteil 13. Monatslohn. Dazu kämen gegebenenfalls die Stollenzulage der Stufe 1 von CHF 5 pro Stunde, der Stufe 2 von CHF 3 und die Nachtzulage von CHF 2 pro Stunde. Der Brutto-Stundenlohn sei dabei unabhängig davon, ob die Arbeit im Untertagebau oder im Tagebau verrichtet werde (a.a.O. S. 152-2). Die Zusammenzählung der AHV-Löhne für die Periode Oktober 2007 bis September 2009 ergibt gemäss den Lohnabrechnungen der Firma A\_\_\_\_\_ CHF 93'200.75, was nicht weit von den Berechnungen der SUVA entfernt ist. Die IV ging in der angefochtenen Verfügung von einem Valideneinkommen in der Höhe von 78'670.70 aus. Darin rechnete sie den von der Firma A\_\_\_\_\_ gemeldeten Stundenlohn von CHF 30.25 für das Jahr 2009 zuzüglich 8.3% Anteil 13. Monatslohn, eine durchschnittliche Nachtzulage von CHF 90 und eine durchschnittliche Stollenzulage von CHF 700 ein. Sowohl der Sonntagszuschlag als auch die Mittagsentschädigung (Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe Art. 60 Abs. 2) blieben unberücksichtigt, obwohl es sich in casu um der AHV-Beitragspflicht unterliegenden massgeblichen Lohn handelt (Bundesgerichtsurteil 8C\_430/2010 vom 28. September 2010 E. 6.3). Der Stundenlohn betrug im Jahr 2009 CHF 30.25, dazu kamen CHF 2.86 als Anteil 13. Monatslohn (a.a.O. D. 152-2). Die Stollenzulage erhielt X\_\_\_\_\_ im Jahr 2008 annähernd auf sämtliche gearbeiteten Stunden, sie betrug für das Jahr 2009 CHF 5. Die Nachtzulage von CHF 2 entfiel durchschnittlich ca. auf ein Viertel der geleisteten Stunden, d.h. sie ergab zusätzlich CHF 1'056 (2112 Std. : 4 x CHF 2). Die Firma A\_\_\_\_\_ bezahlte eine Mittagszulage in der Höhe von CHF 13 pro Arbeitstag, was bei durchschnittlich 230 Arbeitstagen im Jahr CHF 2'990 ausmacht. In den meisten Monaten des Jahres 2008 erhielt der Beschwerdeführer für 8 Stunden einen Sonntagszuschlag in der Höhe von 50% des Grundlohnes, dies ergibt für das ganze Jahr CHF 1'452 (CHF 30.25 : 2 x 8 Std. x 12 Monate). Insgesamt ergibt sich damit ein Jahreslohn von CHF 85'986.32 [(CHF 30.25 + CHF 2.86 + CHF 5) x 2112 + CHF 1'056 + CHF 2'990 + CHF 1'452], den X\_\_\_\_\_ im Gesundheitsfall erarbeitet hätte. Die Differenz zu dem für die SUVA massgeblichen Validenlohn entsteht im Wesentlichen durch die in der Invalidenversicherung nicht zu berücksichtigenden Familienzulagen, die in casu ca. CHF 6'500 pro Jahr betragen.

#### **E. 4.3**

Weiter ist die Berechnung des Invalideneinkommens gemäss LSE streitig. Die IV- Stelle ermittelte dieses nach dem Total von Tabelle TA1 Anforderungsniveau 4, wäh-

- 10 - rend der Beschwerdeführer sich auf den Standpunkt stellt, es sei in Übereinstimmung mit der SUVA vom tieferen Durchschnittslohn TA1, Sektor 3 Dienstleistungen, auszugehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, welche Tabelle der Gruppe A zur Anwendung zu bringen ist (Bundesgerichtsurteile 8C\_910/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.1.2 und 9C\_759/2012 vom 9. Juli 2013 E. 2.2.2). Gemäss BEFAS-Abklärung und RAD- Beurteilung ist für den Beschwerdeführer eine Arbeit als angepasst zu betrachten, die körperlich leicht ist, kein Tragen von Lasten über 5kg sowie keine Arbeiten über Kopfhöhe oder in knieender Position verlangt und die Vibrationen der rechten Hand oder extrem feinmotorische Tätigkeiten vermeidet. Die von der IV-Stelle in Auftrag gegebene BEFAS-Abklärung ergab, dass sich die Einschränkungen der Hand am wenigsten bei Überwachungsarbeiten auswirkten, aber auch beim Bedienen von computergesteuerten Maschinen, in casu beim Gravieren, für das der Beschwerdeführer grosses Geschick aufwies (S. 10 des

Abklärungsberichts vom 15. Juli 2010). Die von der BE- FAS vorgeschlagene Umschulung in eine Fahrtätigkeit zerschlug sich aufgrund zuvor nicht erkannter Sehprobleme. Mit Blick auf diese konkreten Umstände sind für den Beschwerdeführer Arbeiten im Sektor 3 Dienstleistungen gut vorstellbar, es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass sich grundsätzlich auch im Sektor 2 Produktion geeignete Einsatzmöglichkeiten finden lassen, so zum Beispiel im Verlags- oder Druckwesen oder in der Metallbearbeitung. Die IV-Stelle hat von ihrem Beurteilungsspielraum bei der Umschreibung der zumutbarerweise noch in Betracht fallenden Tätigkeiten und der entsprechenden Wahl des massgebenden Ausgangslohnes jedenfalls keinen rechtsfehlerhaften Gebrauch gemacht und es ist nicht zu beanstanden, dass sie ihrer Berechnung des zumutbaren jährlichen Einkommens das Total der Tabelle TA1 zugrunde gelegt hat.

#### **E. 4.4**

Den zu berücksichtigenden funktionellen Einschränkungen sowie den Umständen des Einzelfalls trug die IV-Stelle durch die Gewährung eines Tabellenlohnabzuges von 10% Rechnung. Der Beschwerdeführer bemängelt, dies werde seiner Situation nicht gerecht, es sei ein Abzug von mindestens 15% vorzunehmen. Die im Falle des Beschwerdeführers anwendbaren statistisch ausgewiesenen Zentralwerte der LSE korrigiert die Rechtsprechung (BGE 126 V 75) in verschiedener Hinsicht, weil den konkreten Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Es ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen

- 11 - müssen (BGE 114 V 310 nicht publizierte E. 4b). Gemäss Rechtsprechung können daher persönliche und berufliche Merkmale des Versicherten wie leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben (BGE 126 V 78 E. 5a/cc mit Hinweis und Bundesgerichtsurteil I 305/2006 vom 22. Mai 2007 E. 4.1). Ein Abzug soll nicht automatisch, sondern dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer Merkmale seine gesundheitlich bedingte Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Es rechtfertigt sich aber nicht, für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen und diese zusammenzuzählen, da damit Wechselwirkungen ausgeblendet werden (BGE 126 V 75 E. 5b/aa und bb). So bestimmt sich beispielsweise der Anfangslohn in einer neuen Firma in der Regel nicht isoliert nach der Anzahl Dienstjahre, sondern unter anderem auch aufgrund der mitgebrachten Berufserfahrung. Ganz allgemein ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 80 E. 5b/bb mit Hinweisen). Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (BGE 126 V 80 E. 5b/bb; AHI-Praxis 1998 S. 175, S. 291 E. 3b, Bestätigung dieser Höchstgrenze in Urteil EVG Urteil I 82/01 vom 27. November 2001 E. 4 [= AHI-Praxis 2002 S. 67 ff. E. 4]). Wie dargelegt, stellt der gesamthaft vorzunehmende Abzug eine Schätzung dar. Bei deren Überprüfung darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle

desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 75 E. 6 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin gewährte in casu aufgrund der Leistungseinschränkungen einen Abzug von 10% und errechnete so für das Jahr 2009 ein zumutbares Invaliden- einkommen von CHF 55'114.60. Dies begründete sie damit, dass den gesundheitlichen und funktionellen Einschränkungen bereits durch das Abstellen auf das Anforderungs- niveau 4 Rechnung getragen worden sei. Der Beschwerdeführer verfüge über eine Niederlassungsbewilligung C. Ausländische Männer mit Niederlassungsbewilligung C erlitten bei leichten und repetitiven Tätigkeiten keine Lohneinbusse im Vergleich zum

- 12 - Durchschnittswert. Die fehlenden schriftlichen Deutsch- und PC-Kenntnisse rechtfertigen keinen höheren Abzug als 10%. Die mündlichen Deutschkenntnisse seien im Assessmentbericht als gut beurteilt worden. In der Beurteilung der IV-Stelle ist keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung erkennbar, die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

## **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich bei einem Valideneinkommen in der Höhe von CHF 85'986.32 und einem Invalideneinkommen von CHF 55'114.60 ein rentenaus-schliessender Invaliditätsgrad von 35,9 oder gerundet 36%. Da, wie obenstehend dargelegt, davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit im Tunnelbau im Gesundheitsfall weiter ausgeübt hätte, erübrigt sich der Einkommensvergleich per Oktober 2010. Die IV-Stelle hat in ihrer Verfügung vom 12. Juni 2014 einen Rentenanspruch ab März 2010 zu Recht verneint und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 6.1**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat einzig der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsträger - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 114).

## **E. 6.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren vor dem Kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf CHF 500 festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.